

Die Kinder des intimen Terrorismus

Zwangskontrollen

Der Ursprung des Konzepts der Zwangskontrolle geht auf den Koreakrieg und die unverständliche "Kollaboration" amerikanischer Kriegsgefangener mit dem Feind zurück. Der Soziologe Albert Biderman entwickelte 1957 die nach ihm benannten Grundsätze, um die chinesischen und koreanischen Foltermethoden an amerikanischen Kriegsgefangenen während des Koreakriegs zu veranschaulichen. Diese Methoden sind:

- a) Isolation des Opfers,
- b) Monopolisierung der Wahrnehmung,
- c) Erschöpfung herbeiführen,
- d) Bedrohungen präsentieren,
- e) Gelegentliche Nachsicht zeigen,
- f) Die Allmacht und Allwissenheit des Entführers demonstrieren,
- g) Erniedrigung des Opfers und
- h) Dumme und unsinnige Handlungen verlangen.

Bereits 1994 hat Amnesty International dieses Raster unverändert im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt übernommen.

Judith Herman, Professorin für klinische Psychiatrie an der Harvard Medical School, hat ihrerseits Tausende von Traumafällen bei Gefangenen von Kriegen, politischem Terror, Konzentrations- und Vernichtungslagern, Opfern von Geiselnahmen und häuslicher Gewalt analysiert. Sie stellte fest, dass in all diesen Situationen der Gefangenschaft der **Täter** durch die Kontrolle, die er über das Opfer erlangt, **"zur mächtigsten Person im Leben des Opfers wird und die Psyche des Opfers durch die Handlungen und Überzeugungen des Täters geformt wird"**.

Einzelnen betrachtet mögen die Gitterstäbe des Käfigs, in dem das Opfer (und seine Familie) gefangen gehalten wird, größtenteils unwichtig erscheinen. Es ist das Netz, das Geflecht, dieser Stäbe, das dafür sorgt, dass das/die Opfer nicht entkommen können.

Der Begriff "intimer Terrorismus" wurde 1996 von M.-P. Johnson im Zusammenhang mit der Sorgerechtsproblematik verwendet, wenn es sich bei häuslicher Gewalt nicht "nur" um situative Gewalt handelt.

In der Schweiz wird Gewalt in der Ehe und im häuslichen Umfeld im **Strafgesetzbuch** als isolierte Straftat behandelt und **Kinder werden nicht berücksichtigt**. Unser Strafrechtssystem will und kann den Käfig nicht sehen, in dem das Opfer **und** die Kinder vom Täter eingesperrt werden. Außerdem sind die Konsequenzen für den Täter so gering (Einstellung des Strafverfahrens, Geldstrafe, eventuell Freiheitsentzug, aber in der Regel auf Bewährung) und so zeitversetzt (durch die Langsamkeit des Verfahrens), dass es sein Gefühl der Straflosigkeit verstärkt, während es für das Opfer eine Bestätigung der Allmacht und Allwissenheit des Täters ist (Punkt f) oben).

Das **zivile** "System" (Ziviljustiz und/oder KESB in erster Linie) tut das Gleiche und macht sich manchmal sogar zum Helfer des Täters, indem es den Käfig, in dem die Opfer gefangen sind, nicht berücksichtigen will (siehe Lektüre des Monats, "Unterstützungsangebote und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgesetzt sind", S. 169-172). Das System erhält und fördert den Kontakt des Täters zu den Kindern und damit seine Kontrolle sowohl über die Kinder

KidsToo-Stiftung
c/o Kanzlei piquez & droz
Rue desannonciades 8
2900 Porrentruy

kidstoo@protonmail.ch
www.kidstoo.ch

als auch über das erwachsene Opfer. Dieses Vorgehen auf zivilrechtlicher Ebene ist eine Missachtung der Istanbul-Konvention (Art. 31), die seit dem 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft ist. Wenn das Opfer gegen diese Kontakte mit dem System argumentiert, beschuldigt das System es beispielsweise der Nicht-Elternschaft.

Lesungen des Monats

"[Die Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere die Kinder, besser schützen](#)", Interpellation an den Bundesrat von Frau Jacqueline de Quattro vom 12. Juni 2024.ⁱ

« [La violence domestique devrait entrer dans le Code pénal](#) », Artikel 24H im Anschluss an die Interpellation von Nationalrätin Jacqueline de Quattro.ⁱⁱ



"[Quand on te fait du mal](#)"ⁱⁱⁱ Informationen über Gewalt und ihre Folgen. Broschüre für Kindergarten, erste und zweite Klasse.

"Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind,"^{iv} Langfassung. HSLU, UNIFR und HES-SO/Valais-Wallis im Auftrag des EBG und der CSVD, Januar 2024

"[Häusliche Gewalt in der Schweiz](#)"^v, Analysen im Rahmen des Crime Survey 2022. ZHAW und UStG im Auftrag des EBG, Juli 2023

"[Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften](#)"^{vi} Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von repräsentativen Umfragen. ZHAW und UStG im Auftrag des EBG, August 2023.

KidsToo - what's new?

KidsToo hat zwei Berichte veröffentlicht

- "Häusliche Gewalt in der Schweiz. Ein anderer Blick auf die Opferhilfestatistik von 2018 bis 2023".^{vii}
- "Ein anderer Blick auf die Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten, je nach Art der Straftat. Einflüsse von Alter, Geschlecht des Täters und seiner Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2023".^{viii}

Über KidsToo

Das Ziel der Stiftung KidsToo ist es, Hilfe/Unterstützung für Behörden und die Öffentlichkeit in Fällen von ergänzender oder strafender häuslicher Gewalt (Zwangskontrolle) innerhalb eines verheirateten oder unverheirateten Paares zu bieten, insbesondere wenn Kinder betroffen sind. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Auswirkungen dieser Gewalt zu verringern, die ihrerseits und oft irreversibel Kinder betrifft. KidsToo setzt sich für eine Justiz ein, die den Opfern von häuslicher Gewalt mehr Rechnung trägt.

KidsToo wurde im Dezember 2020 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Porrentruy. Sie wird von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht kontrolliert. Der Kanton Jura hat sie von direkten Steuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit ("Anerkennung als gemeinnützige Stiftung").

ⁱ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20243595>

ⁱⁱ <https://www.24heures.ch/jacqueline-de-quattro-la-violence-domestique-doit-entrer-dans-le-code-penal-713117181758>

ⁱⁱⁱ <https://www.memoiretraumatique.org/publications-et-outils/brochures-d%E2%80%99information.html>

^{iv} <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/04/26/688b2d5e-9b8e-483b-b57e-81b1c6cdf59.pdf>

^v <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/10/27/b6e99fd1-f36f-4625-a9ec-9657e4de6f09.pdf>

^{vi} <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/10/27/932fd689-ffc2-4273-b67f-6775c77da3fa.pdf>

^{vii} https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2024_2_DE.pdf

^{viii} https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2024_2_Detail_DE.pdf